Jugendrecht: JugR

45. Auflage 2024 ISBN 978-3-406-81769-4 Beck im dtv

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

gefüllt; der Urkundsbeamte vermerkt unter Angabe des Gerichts und des Datums, dass er den Antrag oder die Erklärung aufgenommen hat.

- § 258 Sonderregelungen für maschinelle Bearbeitung. (1) ¹In vereinfachten Verfahren ist eine maschinelle Bearbeitung zulässig. ² § 702 Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.
- (2) Bei maschineller Bearbeitung werden Beschlüsse, Verfügungen und Ausfertigungen mit dem Gerichtssiegel versehen; einer Unterschrift bedarf es nicht.
- § 259 Formulare. (1) ¹Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für das vereinfachte Verfahren einzuführen. ²Für Gerichte, die die Verfahren maschinell bearbeiten, und für Gerichte, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.
- (2) Soweit nach Absatz 1 Formulare für Anträge und Erklärungen der Beteiligten eingeführt sind, müssen sich die Beteiligten ihrer bedienen.
- § 260 Bestimmung des Amtsgerichts. (1) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, die vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, wenn dies ihrer schnelleren und kostengünstigeren Erledigung dient. ²Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.
- (2) Bei dem Amtsgericht, das zuständig wäre, wenn die Landesregierung oder die Landesjustizverwaltung das Verfahren nach Absatz 1 nicht einem anderen Amtsgericht zugewiesen hätte, kann das Kind Anträge und Erklärungen mit der gleichen Wirkung einreichen oder anbringen wie bei dem anderen Amtsgericht.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

11. Sozialgesetzbuch (SGB)

Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe

In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012¹⁾
(BGBl. I S. 2022)

FNA 860-8

zuletzt geänd. durch Art. 1 G zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe v. 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824, ber. 2023 Nr. 19)

Inhaltsübersicht Erstes Kapitel. Allgemeine Vorschriften

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Aufgaben der Jugendhilfe Freie und öffentliche Jugendhilfe

§ 4	Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe	
§ 4a	Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung	
§ 4a § 5	Wunsch- und Wahlrecht	
§ 6	Geltungsbereich	
§ 7	Begriffsbestimmungen	
§ 8	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	
§ 8a	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	
§ 8b	Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	
§ 9	Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen	
§ 9a	Ombudsstellen	
§ 10	Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen	
§ 10a	Beratung	
§ 10b	Verfahrenslotse	
	Zweites Kapitel. Leistungen der Jugendhilfe	
Erster Abschnitt. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz		
§ 11	Jugendarbeit	
§ 12 § 13	Förderung der Jugendverbände Jugendsozialarbeit	
	Schulsozialarbeit	
§ 13a	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	
§ 14	Landesrechtsvorbehalt	
§ 15		
	Zweiter Abschnitt. Förderung der Erziehung in der Familie	
§ 16	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	
§ 17	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	
§ 18	Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	
§ 19	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	
§ 20	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	
§ 21	Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht	
]	Dritter Abschnitt. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	
§ 22	Grundsätze der Förderung	
§ 22a	Förderung in Tageseinrichtungen	
§ 23	Förderung in Kindertagespflege	
§ 24	Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	

Bericht zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grund-

§ 24a

schulkinder

§ 1

§ 2 § 3

¹⁾ Neubekanntmachung des SGB VIII idF der Bek. v. 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) in der ab 1.1.2012 geltenden Fassung.

SGB VIII 11

- § 25 Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern
- § 26 Landesrechtsvorbehalt

Vierter Abschnitt. Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Erster Unterabschnitt. Hilfe zur Erziehung

- § 27 Hilfe zur Erziehung
- § 28 Erziehungsberatung
- § 29 Soziale Gruppenarbeit
- § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 33 Vollzeitpflege
- § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Zweiter Unterabschnitt. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung
Dritter Unterabschnitt. Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungs-

- hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 36 Mitwirkung, Hilfeplan
- § 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung
- § 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang
- § 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- § 37a Beratung und Unterstützung der Pflegeperson
- § 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege
- § 37c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- § 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen
- § 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen
- § 40 Krankenhilfe

Vierter Unterabschnitt. Hilfe für junge Volljährige

- § 41 Hilfe für junge Volljährige
- § 41a Nachbetreuung

Drittes Kapitel. Andere Aufgaben der Jugendhilfe

- Erster Abschnitt. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen § 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Ki
- § 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise
- § 42b Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher
- § 42c Aufnahmequote
- § 42d Übergangsregelung
- § 42e Berichtspflicht
- § 42f Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung

Zweiter Abschnitt. Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 45a Einrichtung
- § 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage
- § 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen
- § 48 Tätigkeitsuntersagung
- § 48a Sonstige betreute Wohnform
- § 49 Landesrechtsvorbehalt

Dritter Abschnitt. Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

- § 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten
- § 51 Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind
- § 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Vierter Abschnitt. Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen			
	§ 52a	Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unter-	
	§ 53 § 53a 8 54	haltsansprüchen Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht Beratung und Unterstützung von Vormündern und Pflegern Anerkennung als Vormundschaftsverein	
	§ 54 § 55 § 56 § 57	Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts Führung der Beistandschaft, der Pflegschaft und der Vormundschaft durch das Jugendamt Mitteilungspflichten des Jugendamts	
	§ 58	Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister	
	§ 59	Fünfter Abschnitt. Beurkundung, vollstreckbare Urkunden Beurkundung	
	§ 60	Vollstreckbare Urkunden	
Viertes Kapitel. Schutz von Sozialdaten			
	§ 61 § 62	Anwendungsbereich Datenerhebung	
	§ 63	Datenspeicherung	
	§ 64 § 65	Datenübermittlung und -nutzung Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe	
	§ 66	(weggefallen)	
	§ 67 § 68	(weggefallen) Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft	
	-	ünftes Kapitel. Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung	
Erster Abschnitt. Träger der öffentlichen Jugendhilfe			
	§ 69	Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter	
	§ 70 § 71	Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss	
	§ 72	Mitarbeiter, Fortbildung	
	§ 72a	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	
		Zweiter Abschnitt. Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit	
	§ 73 § 74	Ehrenamtliche Tätigkeit Förderung der freien Jugendhilfe	
	§ 74a	Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder	
	§ 75 § 76	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben	
	§ 77 § 78	Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen Arbeitsgemeinschaften	
		tter Abschnitt. Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung	
	§ 78a § 78b	Anwendungsbereich Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts	
	§ 78c	Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen	
	§ 78d § 78e	Vereinbarungszeitraum Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen	
	§ 78f	Rahmenverträge	
	§ 78g	Schiedsstelle Vierter Alecheite Country to the Alecheite Country to th	
	§ 79	Vierter Abschnitt. Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung Gesamtverantwortung, Grundausstattung	
	§ 79a	Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe	
	§ 80 § 81	Jugendhilfeplanung Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen	
		Sechstes Kapitel. Zentrale Aufgaben	
	Secusies Kapitei. Zentrale Milgaben		

Aufgaben der Länder Aufgaben des Bundes, sachverständige Beratung Jugendbericht

§ 82 § 83 § 84 Kinder- und Jugendhilfe

§ 98

§ 99

§ 100

Zweck und Umfang der Erhebung

Erhebungsmerkmale

Hilfsmerkmale

SGB VIII 11

Siebtes Kapitel. Zuständigkeit, Kostenerstattung Erster Abschnitt. Sachliche Zuständigkeit § 85 Sachliche Zuständigkeit Zweiter Abschnitt. Örtliche Zuständigkeit Erster Unterabschnitt. Örtliche Zuständigkeit für Leistungen § 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern § 86a Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige § 86b Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel § 86c § 86d Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden Zweiter Unterabschnitt. Örtliche Zuständigkeit für andere Aufgaben § 87 Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen § 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung § 87b Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Pflegschaft, die Vormundschaft und die § 87c schriftliche Auskunft nach § 58 § 87d Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben im Vormundschaftswesen § 87e Örtliche Zuständigkeit für Beurkundung und Beglaubigung Dritter Unterabschnitt. Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland § 88 Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland Vierter Unterabschnitt. Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft § 88a für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche Dritter Abschnitt. Kostenerstattung § 89 Kostenerstattung bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege § 89a § 89b Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen § 89c Kostenerstattung bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung § 89d Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise § 89e Schutz der Einrichtungsorte § 89f Umfang der Kostenerstattung § 89g Landesrechtsvorbehalt § 89h Übergangsvorschrift Achtes Kapitel. Kostenbeteiligung Erster Abschnitt. Pauschalierte Kostenbeteiligung § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung Zweiter Abschnitt. Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen § 91 Anwendungsbereich § 92 Ausgestaltung der Heranziehung § 93 Berechnung des Einkommens § 94 Umfang der Heranziehung Dritter Abschnitt. Überleitung von Ansprüchen § 95 Überleitung von Ansprüchen § 96 (weggefallen) Vierter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften Feststellung der Sozialleistungen § 97 § 97a Pflicht zur Auskunft § 97b (weggefallen) § 97c Erhebung von Gebühren und Auslagen

Neuntes Kapitel. Kinder- und Jugendhilfestatistik

- § 101 Periodizität und Berichtszeitraum § 102 Auskunftspflicht
- § 103 Übermittlung

Zehntes Kapitel. Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 104 Bußgeldvorschriften
- § 105 Strafvorschriften

Elftes Kapitel. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 106 Einschränkung eines Grundrechts
- [bis 31.12.2024:]
- § 107 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts
- § 108 Übergangsregelung

Erstes Kapitel. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe. (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) ¹Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. ²Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
 - (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung f\u00f6rdern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
- 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
- § 2 Aufgaben der Jugendhilfe. (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.
 - (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
- 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25),
- 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
- 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
- 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a).
 - (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

- 1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
- 2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),
- die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
- die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
- 5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
- 6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
- 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
- 8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz¹⁾ (§ 52),
- 9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53a),
- 10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Anerkennung als Vormundschaftsverein (§ 54),
- 11. Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 57),
- 12. Beurkundung (§ 59),
- 13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).
- § 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe. (1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.
- (2) ¹Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. ²Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) ¹ Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. ² Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.
- § 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe. (1) ¹Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. ²Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern stärken.

¹⁾ Nr. 41.

§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung.

- (1) ¹ Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. ² Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.
- (2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.
- **§ 5 Wunsch- und Wahlrecht.** (1) ¹Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. ²Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.
- (2) ¹Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. ²Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.
- **§ 6** Geltungsbereich. (1) ¹Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. ² Für die Erfüllung anderer Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend. ³ Umgangsberechtigte haben unabhängig von ihrem tatsächlichen Aufenthalt Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.
- (2) ¹ Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. ² Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Deutschen können Leistungen nach diesem Buch auch gewährt werden, wenn sie ihren Aufenthalt im Ausland haben und soweit sie nicht Hilfe vom Aufenthaltsland erhalten.
 - (4) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

§ 7 Begriffsbestimmungen. (1) Im Sinne dieses Buches ist

- Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
- 2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,